



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(23.2.1960) Nr. 11 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 11

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. Februar 1960

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Am 1. April 1960 tritt die Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Kraft. Durch sie werden die bisher auf Landesrecht beruhenden Regelungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgelöst und durch eine einheitliche Prozeßordnung ersetzt. Wenn auch die bundesrechtliche Neuordnung umfassend ist und von dem seit 1947 in Bremen bestehenden Zustand nicht erheblich abweicht, macht die Ablösung des Bremischen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. August 1947 (Brem. Ges. Bl. S. 171) durch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) doch den Erlaß einiger Ausführungsvorschriften erforderlich. Es handelt sich dabei vornehmlich um Organisationsvorschriften, die der Landesgesetzgebung überlassen sind, und um die Ausnutzung ausdrücklicher Ermächtigungen zu abweichenden, die besonderen Verhältnisse in den Ländern berücksichtigenden Regelungen. Auch für die letzteren ist weitgehend eine gesetzliche Regelung vorgeschrieben.

Die VwGO hat in ihrem Abschnitt 8 auch das Vorverfahren vor den Verwaltungsbehörden geregelt. An die Stelle der bisher üblichen Rechtsbehelfe des Einspruchs und der Beschwerde tritt der einheitliche Rechtsbehelf des Widerspruchs. Seinem Wesen nach entspricht er der im bremischen Recht seit langem bekannten Beschwerde. Trotzdem ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Neuordnung der entsprechenden bremischen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang von 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1954 (Brem. Ges. Bl. S. 10), da diese andernfalls in sich nicht mehr verständlich wären. Die Gründe hierfür sind in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften dargestellt.

Diese notwendige Änderung des Gesetzes von 1934 bietet die Gelegenheit zu einer Bereinigung der übrigen in diesem Gesetz enthaltenen Verfahrensvorschriften und Bestimmungen

über den Verwaltungszwang. Von ihnen entsprechen bereits seit längerer Zeit mehrere Regelungen nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtszustand, wie er durch das Grundgesetz und die Rechtsprechung der höheren Gerichte abgesteckt ist. Es besteht daher zur Zeit der unerfreuliche Zustand, daß die Verwaltungsbehörden nach einem Verfahrensgesetz arbeiten müssen, dessen Vorschriften teilweise unanwendbar geworden oder aber in ihrer Rechtsgültigkeit umstritten sind. Das trifft vornehmlich auf die Vorschriften des Verwaltungszwangs zu.

Darüber hinaus hat die Handhabung des Gesetzes von 1934 in der vergangenen Zeit gezeigt, daß es einiger Ergänzungen im Interesse einer gesicherten und ordnungsmäßigen Verwaltung bedarf. So sollen u. a. durch die neuen Vorschriften der §§ 7 und 20 den Verwaltungsbehörden die Mittel in die Hand gegeben werden, die sie in die Lage setzen, rechtswirksamen Verwaltungsakten auch in den Fällen Geltung zu verschaffen, in denen die bisherigen Zwangsmittel nicht mehr ausreichen. Diese neuen Vorschriften halten sich im Rahmen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 3 Abs. 3 der Landesverfassung). § 20 hat sein Vorbild in § 12 des Bundesvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das seit seinem Inkrafttreten unbeanstandet praktiziert wird.

Der Senat überreicht deshalb der Bürgerschaft den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung. Der Entwurf ist in der Deputation für Inneres am 19. 2. 1960 behandelt und von dieser einstimmig gebilligt worden. Da die Vorschriften zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung gleichzeitig mit der Verwaltungsgerichtsordnung, also am 1. April 1960, in Kraft treten müssen, **beantragt der Senat gemäß Art. 99 der Landesverfassung die dringliche Beratung des Gesetzentwurfs.**

Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Die Errichtung von Verwaltungsgerichten, die Bestimmung ihres Sitzes und die Abgrenzung der Gerichtsbezirke bedarf gemäß § 3 Absatz 1 VwGO eines Gesetzes. Der Entwurf beläßt es bei dem gegenwärtigen Zustand, wonach im Lande Bremen ein Verwaltungs- und ein Oberverwaltungsgericht mit dem Sitz in Bremen bestehen. Lediglich in der Bezeichnung des zweitinstanzlichen Gerichts tritt eine Änderung ein. An Stelle der seit 1947 gebräuchlichen Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“ soll dieses Gericht die in der VwGO allgemein vorgesehene Bezeichnung „Oberverwaltungsgericht“ führen. Damit wird der Zustand wieder hergestellt, der in Bremen herkömmlich ist (§ 1 des Gesetzes vom 14. 9. 1933 — Brem. Ges. Bl. S. 315). Die Bezeichnung

Oberverwaltungsgericht wird allgemein als gemeinverständlicher angesehen. Von der Ermächtigung des § 184 VwGO soll daher kein Gebrauch gemacht werden.

Was die Besetzung der Gerichte betrifft, so tritt am 1. 4. 1960 insoweit eine Änderung ein, als das Oberverwaltungsgericht dann in der Besetzung von 3 Richtern entscheidet. Der Entwurf beläßt es bei dieser bundesgesetzlichen Regelung des § 9 Absatz 3 VwGO, da sich die bisherige Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs mit 5 Richtern mit Rücksicht auf § 18 Satz 2 VwGO aus Gründen der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Gerichtsbesetzung nicht mehr aufrechterhalten läßt, es sei denn, daß eine z. Z. jedoch nicht gerechtfertigte Personalvermehrung in Kauf genommen werden soll.

Zu Artikel 2:

Die VwGO enthält eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit zur Bestimmung der Zahl der Kammern beim Verwaltungsgericht und der Senate beim Oberverwaltungsgericht nicht. Ihrem Wesen nach muß diese Zuständigkeit als zu den gerichtsinternen Organisationsrechten gehörig angesehen werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die für die ordentlichen Gerichte bestehende Bestimmung der Verordnung vom 20. 3. 1935 (BGBl. I S. 403) an. Die Pflicht der Anhörung des Präsidiums des betroffenen Gerichts soll sicherstellen, daß die Interessen dieses Gerichts weitgehend Berücksichtigung finden können.

Zu Artikel 3:

Die VwGO trifft über Richter im Nebenamt und Hilfrichter die für deren Rechtsstellung innerhalb des Gerichts notwendigen Vorschriften, enthält aber keine Bestimmung der Stelle, die diese Richter bestellt. Artikel 3 weist diese Zuständigkeit dem Senat (Landesregierung) zu und folgt damit dem bisherigen Rechtszustand (§§ 3, 4 und 12 VGG 1947 und § 2 des Gesetzes über die Bestellung von Hilfrichtern bei den Verwaltungsgerichten vom 26. 2. 1952 — Brem. Ges. Bl. S. 13).

Zu Artikel 4:

Die Legislaturperiode der Bürgerschaft ist als Amtsperiode der zu wählenden Vertrauensleute des Ausschusses für die Wahl ehrenamtlicher Verwaltungsrichter in Anlehnung an die Regelung des Deputationsgesetzes und des Richterwahlgesetzes gewählt worden. Auch die Bestimmungen über Ersatzwahl und Fortdauer des Amtes bis zur Neuwahl entsprechen denen der genannten Gesetze. Mit der Vorschrift des Absatzes 2 soll die gebotene anteilmäßige Berücksichtigung der Bevölkerung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewährleistet werden.

Zu Artikel 5:

Die Zuständigkeitsregelung entspricht grundsätzlich dem seit dem VGG 1947 bestehenden Zustand (§ 1 Absatz 2 Satz 2 VGG). Nicht wieder aufgenommen ist jedoch die bisherige Zuweisung der obersten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof (künftig Oberverwaltungsgericht) an den Präsidenten des Senats, da die Wahrnehmung dieser Dienstaufsichtsgeschäfte schon seit dem Inkrafttreten des VGG von dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Senator wahrgenommen worden ist und sich eine Aufteilung der verwaltungsmäßigen Aufsichtsbefugnisse aus sachlichen Gründen nicht empfiehlt.

Zu Artikel 6:

Der Wortlaut des § 40 Absatz 1 VwGO läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob bereits in Kraft befindliche Landesgesetze, die eine Zuweisung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten an ein anderes Gericht enthalten, über den 1. April 1960 hinaus weitergelten. An der Aufrechterhaltung solcher Vorschriften besteht ein Interesse. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb in Artikel 6 die Zuweisung an die anderen Gerichte ausdrücklich wiederholt worden.

Zu Artikel 7:

Der Bundesgesetzgeber hat davon abgesehen, eine allgemeine Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zur Normenkontrolle solcher Rechtsnormen vorzuschreiben, die unter dem Range eines Gesetzes stehen. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält aber eine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung dieser Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung, um vor allem die Länder, die das Institut der Normenkontrolle bisher gehabt haben, in die Lage zu versetzen, an dieser Einrichtung festzuhalten. Bremen hat mit der abstrakten Normenkontrolle (§ 25 VGG) beste Erfahrungen gemacht. Die Normenkontrolle hat sich nämlich als geeignetes Mittel zur Förderung der Rechtsklarheit und der ökonomischen Gestaltung des Prozeßrechts herausgestellt, denn sie beugt zahlreichen Einzelprozessen vor.

Mit dem vorgeschlagenen Artikel 7 soll daher der bisherige Zustand aufrechterhalten werden (§ 25 VGG in Verbindung mit Artikel 4 der 3. AVO zum VGG vom 25. 11. 47 — Brem. Ges. Bl. S. 297).

Zu Artikel 8:

Bei der Regelung des Vorverfahrens hat der Bundesgesetzgeber den Grundsatz aufgestellt, daß Verwaltungsakte oberster Bundes- und Landesbehörden ohne Einschaltung eines Rechtsbehelfsverfahrens im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden können. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die bei diesen Behörden zu unter-

stellende fachliche Qualifikation das Vorverfahren entbehrlich mache und daß ein Vorverfahren unter diesen Umständen vielfach nur eine unnütze Verzögerung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bedeuten würde.

Die Ausschaltung eines Vorverfahrens bei erstinstanzlichen Verwaltungsakten bei obersten Landesbehörden ist dem bremischen Recht fremd, denn die Frage nach der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Vorverfahrens in den genannten Fällen ist in Bremen stets zugunsten der Beibehaltung eines Vorverfahrens beurteilt und entschieden worden. Das Vorverfahren dient in erster Linie dem Rechtsschutz des Betroffenen, der dadurch in die Lage versetzt wird, den von ihm beanstandeten Verwaltungsakt zunächst von der erlassenden Behörde auf Grund seines Vorbringens auf seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen zu lassen, ohne daß er damit bereits das Kostenrisiko eines Verwaltungsstreitverfahrens eingeht. Andererseits gibt das Vorverfahren der Behörde die Möglichkeit, den Verwaltungsakt gegebenenfalls zurückzunehmen und damit dem Betroffenen eher zu dem von ihm erhofften Erfolg zu verhelfen, als ihm dieser durch Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage naturgemäß beschieden sein kann. Für die bremischen Verhältnisse kommt hinzu, daß wegen der Anhäufung von Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsstufen bei den senatorischen Behörden von diesen zahlreiche Verwaltungsakte erlassen werden, für die sie in ihrer Eigenschaft als untere oder höhere Verwaltungsbehörden zuständig sind. Für diese Verwaltungsakte ist aber ein Vorverfahren durch die VwGO zwingend vorgeschrieben. Es wäre wenig sinnvoll und würde kaum das Verständnis der Bevölkerung finden, wenn Verwaltungsakte derselben senatorischen Behörde in einem Falle mit dem Widerspruch angegriffen werden können, im anderen Falle dagegen nur deshalb nicht, weil der Verwaltungsakt von der senatorischen Behörde in ihrer Eigenschaft als oberste Landesbehörde erlassen worden ist.

Der Entwurf sieht deshalb eine Beibehaltung der bewährten Regelung des § 38 Absatz 1 VGG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der 6. AVO zum VGG vom 14. 3. 1949 (Brem. Ges. Bl. S. 47) nach Maßgabe der Bestimmungen der VwGO vor.

Zu Artikel 9:

Da gegenüber der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO in der Regel eine senatorische Behörde, mithin also eine oberste Landesbehörde ist, würde die Anwendung dieser Vorschrift in ihrer jetzigen Form in Bremen die Folge haben, daß den Widerspruchsbescheid regelmäßig dieselbe Behörde erlassen müßte, die auch den Verwaltungsakt erlassen hat. Damit würde dem Widerspruch seine eigentliche Bedeutung als ein Rechtsbehelf, über den bei Verweigerung der Abhilfe grundsätzlich die nächsthöhere Behörde entscheiden muß, genommen. Auch läge darin eine völlig unbegründete Abkehr von dem in Bremen bisher üblichen Rechtsbehelfsverfahren, denn auch über die Beschwerde nach § 10 ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang von 1934 entschied im Falle der Verweigerung der Abhilfe durch die den Verwaltungsakt erlassende Behörde der zuständige Senator als die nächsthöhere Behörde. Da eine solche Veränderung des Rechtsbehelfsverfahrens im Interesse der Erhaltung eines einheitlichen Rechtsschutzes vermieden werden muß, kann bei dem besonderen Verwaltungsaufbau des Landes Bremen dem gebotenen Grundsatz des § 73 Absatz 1 Nr. 1 VwGO nur durch den vorgeschlagenen Absatz 1 Geltung verschafft werden. Er beruht auf der ausdrücklichen Ermächtigung hierzu in § 185 Absatz 2 VwGO.

Durch Absatz 2 wird der Grundsatz, daß über den Widerspruch regelmäßig der zuständige Senator entscheidet, auch für solche Verwaltungsakte aufrechterhalten, die in Selbstverwaltungsangelegenheiten von Behörden der Stadtgemeinde Bremen erlassen werden. Das entspricht dem gegenwärtigen Rechtszustand (§ 18 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang) und empfiehlt sich schon vom Standpunkt des betroffenen Bürgers, für den der Rechtsmittelzug der Übersichtlichkeit wegen möglichst stets derselbe sein muß. Außerdem gebietet das der besondere Verwaltungsaufbau der Stadtgemeinde Bremen (Art. 148 der Landesverfassung). Würde die Vorschrift des Absatzes 2 nicht getroffen, müßten Widersprüche gegen Verwaltungsakte bremischer Behörden in Selbstverwaltungsangelegenheiten von der Behörde entschieden werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO).

Eine gleiche Ausnahme von § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist nicht erforderlich und

empfiehlt sich auch nicht. Bezüglich Bremerhavens enthält § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO keine Abweichung vom derzeitigen Rechtszustand (§ 10 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang in Verbindung mit § 40 VGG 1947).

Zu Abs. 3: Für die Wasser- und Bodenverbände war der Rechtsmittelzug bisher in der Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937, modifiziert durch die Generalklausel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und in den Satzungen der Verbände geregelt. Danach ist im Lande Bremen gegen Verwaltungsakte der Verbände die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben. Dieser Rechtsmittelzug hat sich bewährt und soll im Rahmen der Vorschriften der VwGO beibehalten werden. Da die bisherigen Verfahrensvorschriften jedoch durch die Vorschriften der VwGO über das Vorverfahren ersetzt werden (§ 77) und diese für Selbstverwaltungsangelegenheiten vorsehen, daß, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, der Widerspruchsbescheid von der Behörde zu erlassen ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nr. 3), bedarf es der ausdrücklichen Ausnahmeregelung des Absatzes 3.

Zu Artikel 10:

Die Aufzählung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte nach der Bremischen Dienststrafordnung und dem Bremischen Personalvertretungsgesetz sowie die Erwähnung der Angliederung der Berufsgerichte für die Heilberufe bezweckt lediglich die Sicherung der bereits jetzt bestehenden Regelungen, da ähnlich wie § 40 VwGO (vgl. Artikel 6) auch § 187 VwGO in seinem Wortlaut nicht sicher erkennen läßt, ob die darin gestattete Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltungsgerichte bereits bestehende Regelungen einschließt.

Zu Artikel 11:

Es entspricht dem Wesen der Vollstreckung, daß Rechtsbehelfe, die sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen richten (z. B. gegen die Pfändung einer beweglichen Sache oder gegen die Pfändung einer Forderung durch Pfändungsverfügung), den Fortgang des Verfahrens nicht hindern. Auf dem Gebiete des steuerrechtlichen Verwaltungszwangsverfahrens ist dies ausdrücklich anerkannt (§§ 327 Abs. 2, 251 RAO). Auch das Bundesvollstreckungsgesetz vom 27. 4. 1953 geht davon aus (§ 5 in Verbindung mit § 327 Abs. 2 RAO). Der Grundsatz kommt schließlich auch in § 15 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. 4. 1930 (Brem. Ges. Bl. S. 61) zum Ausdruck. Die Fortgeltung dieser Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 51 VGG jedoch zweifelhaft.

Die genannten bundesrechtlichen Vorschriften bleiben nach § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO auch weiterhin in Kraft. Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, ihre bestehenden Vorschriften diesen bundesrechtlichen Regelungen anzugleichen und insoweit für diese Fälle von der starren Regel des § 80 Absatz 2 VwGO abzuweichen, gibt § 187 Absatz 3 die Ermächtigung, zu bestimmen, daß Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung haben. Von dieser Ermächtigung macht Artikel 11 im Interesse einer zügigen Vollstreckung Gebrauch. Dabei wird der Rechtsschutz des Betroffenen nicht unzumutbar berührt, denn die Vorschrift ist auf die Vollstreckungsmaßnahmen beschränkt. Die aufschiebende Wirkung wird dadurch nicht für die Fälle ausgeschlossen, in denen sich die Rechtsbehelfe gegen den der Vollstreckung zugrunde liegenden Verwaltungsakt (z. B. Leistungsbescheid) richten. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 80 Abs. 4 bis 7 VwGO anwendbar.

Zu Artikel 12:

Nr. 1:

Die bisherige Überschrift des Gesetzes war unnötig lang und daher bei Zitaten wenig praktisch. Da das Verwaltungsverfahren auch das Verwaltungszwangsverfahren umfaßt, ist dessen Erwähnung in der Überschrift entbehrlich.

Nr. 2:

(§ 1): In Anlehnung an das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz vom 14. 9. 1954 (Brem. Ges. Bl. S. 103) wird der Geltungsbereich des Gesetzes in Absatz 1 deutlicher und zweifelsfreier umrissen. Eine sachliche Änderung liegt darin nicht.

Absatz 2 zweiter Halbsatz ist dem bisherigen § 4 (Abs. 2) entnommen. Fortgelassen ist dagegen die Bestimmung des bisherigen § 4 über die Nichtanwendung des Gesetzes auf Verfügungen in Gnadensachen und soweit sie den inneren Dienst der Behörde betref-

fen, da eine solche Vorschrift nur die Wiederholung von durch die Rechtsprechung festgestellten allgemeinen Grundsätzen darstellt. Auch die Ausnahme für Maßnahmen, die „Behörden im Rechtshilfswege auf Grund eines für sie verbindlichen Ersuchens einer anderen Behörde treffen“, ist nicht wieder aufgenommen worden. Diese Vorschrift gibt unnötig zu Zweifeln Anlaß, denn sie erweckt den Eindruck, als ob die Maßnahmen der „ersuchten“ Behörde nicht angefochten werden könnten. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann jedoch jeder Verwaltungsakt mit den allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden, soweit nicht ein besonderer Rechtszug ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das heißt also, daß selbstverständlich auch gegen die Vollzugsmaßnahmen einer „ersuchten“ Behörde ein Rechtsbehelf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig ist, wenn nur die Behörde zu dem in § 1 Absatz 1 genannten Kreis gehört (vgl. auch § 40 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 VwGO). Andererseits bedarf es keines besonderen Ausspruchs, daß die „ersuchte“ Behörde nicht für den zu vollziehenden Verwaltungsakt der „ersuchenden“ verantwortlich ist, denn das ergibt sich bereits aus den Regeln der §§ 70, 78 und 79 VwGO, wonach sich ein Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt grundsätzlich gegen den zu richten hat, der den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Nichtanwendbarkeitserklärung des Gesetzes für Justizverwaltungsakte, die nach Artikel 23 EGGVG mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden können, erfolgt aus rechtssystematischen Gründen, denn es besteht kein sachlicher Grund, Maßnahmen, die nur von den ordentlichen Gerichten nachgeprüft werden können, den Verfahrensregeln der allgemeinen Verwaltung zu unterwerfen.

(§ 2): Die bisherige Fassung entsprach nicht mehr den Anforderungen, die nach den Grundsätzen des Rechtsstaates an eine den Staatsbürger unter Umständen belastende Vorschrift gestellt werden müssen, denn sie war zu unbestimmt. Die Neufassung grenzt den Raum, innerhalb dessen die Behörde das Erscheinen des Betroffenen verlangen und erforderlichenfalls erzwingen kann, genau ab. Als Zwangsmittel wird im Regelfalle nur das Zwangsgeld in Betracht kommen, da die Ersatzvornahme ihres Charakters wegen ausscheidet und die Anwendung unmittelbaren Zwanges in diesen Fällen weitgehend unangebracht sein wird. Durch die Verwendung des Begriffs „Zwangs mittel“ in Absatz 3 soll jedoch erreicht werden, daß es nicht ausgeschlossen ist, in besonders gelagerten Fällen auch eine Ersatzzwangshaft nach den Regeln des § 24 zu vollstrecken.

(§ 3): Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird für alle im Verwaltungsverfahren denkbaren Fristen eine Regelung getroffen, die dem nur für Willenserklärungen und Leistungen geltenden § 193 BGB entspricht. Der Auslegungsregel des § 193 BGB unterliegen damit auch solche Fristen, innerhalb deren eine Willenserklärung oder eine Leistung des Betroffenen nicht verlangt wird, an deren Ablauf aber dennoch Rechtsfolgen geknüpft werden (vgl. z. B. § 24 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913).

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen dem § 60 Absätze 1 bis 4 VwGO und sind im Interesse der Einheitlichkeit der Vorschriften über die Wiedereinsetzung im Vorverfahren und im Verwaltungsstreitverfahren übernommen worden. Eine sachliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes liegt nur insoweit vor, als künftig über den Wiedereinsetzungsantrag im Falle eines versäumten Rechtsbehelfs nicht mehr die Behörde entscheidet, deren Verwaltungsakt angefochten werden soll (§ 3 Abs. 4 Satz 1 alter Fassung), sondern die Widerspruchsbehörde. Diese Zuständigkeit ist für das Vorverfahren durch § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 VwGO zwingend vorgeschrieben.

Nr. 3:

(§ 4): § 4 kann entfallen. Einmal besteht für eine landesrechtliche Definition des Begriffes des Verwaltungsaktes kein Raum, denn nach der VwGO handelt es sich dabei um einen bundesrechtlichen Begriff (§ 42 VwGO). Zum anderen ist Absatz 2, soweit möglich, in § 1 des Entwurfs übernommen worden.

Nr. 4:

(§ 5): § 5 enthält zunächst redaktionelle Änderungen, indem der Begriff „Verfügung“ durch den in der VwGO ver-

wendeten Begriff „Verwaltungsakt“ ersetzt worden ist. Sodann sind in Absatz 3 die weitergehenden Befugnisse der Polizei ausdrücklich ausgenommen (z. B. Bekanntgabe durch Zeichen). Im übrigen wird der Unterschied zwischen den üblichen Bekanntmachungsformen der Eröffnung zur Niederschrift und der bloßen mündlichen Bekanntgabe deutlich herausgestellt und durch die Erwähnung der „Zustellung“ in Absatz 2 Zweifeln vorgebeugt, ob auch die Zustellung eine Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 ist.

Nr. 5:

(§ 7): Es hat sich wiederholt gezeigt, daß Urkunden (wie Ausweise) und Sachen (z. B. Siegel oder Plaketten), die auf Grund eines Verwaltungsaktes erteilt worden waren, im Falle des wirksamen Widerrufs des Verwaltungsaktes oder in anderen Fällen der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes von ihren Besitzern nur mit unverhältnismäßiger Mühe oder gar nicht zurück-erlangt werden konnten. In solchen Fällen war es besonders fraglich, ob die der Sache nach berechnete Rückforderung dieser Gegenstände mit Hilfe der Verwaltungszwangsmittel durchgesetzt werden konnte, da die Rückgabepflicht nicht, wie das jetzt in wenigen neueren Rechtsvorschriften geschehen ist (z. B. § 18 des Bundesvertriebenengesetzes, § 15 Abs. 6 der Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung vom 29. 3. 1956, § 7 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 22. 2. 1952), gesetzlich verankert war und deshalb eine Anwendung der Zwangsmittel mit Rücksicht auf den bisherigen § 19 Absatz 1 zweifelhaft erschien. Die Festlegung der Pflicht zur Rückgabe von Urkunden und Sachen in den bezeichneten Fällen ist aber im öffentlichen Interesse dringend geboten, denn sie dient der Sicherung des Rechtsverkehrs und beugt der mißbräuchlichen und betrügerischen Verwendung solcher Urkunden und Sachen vor. Betroffen werden u. a. Helferausweise des Jugendamtes, Staatsangehörigkeitsurkunden, insbesondere Urkunden über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, Bestallungsurkunden für Fleischbeschauer, beeidigte Dolmetscher und Übersetzer und andere Sachverständige, öffentliche Siegel, Schiffsfahrtpatente, Erlaubnis-scheine zum Fischfang.

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält für den Betroffenen keine unzumutbare Verpflichtung. Im übrigen sind seine schutzwürdigen Rechte dadurch gesichert, daß die Rückgabebeforderung einen Verwaltungsakt darstellt und als solcher mit dem zulässigen Rechts-mittel angefochten werden kann.

Absatz 2 soll klarstellen, daß Absatz 1 keine An-wendung auf die Rückgabe von Geld findet. Diese richtet sich auch weiterhin nach den dafür bestehen-den besonderen Rechtsvorschriften und den von der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Wegen des Fortfalls der bisher im § 7 enthaltenen Vorschrift siehe Begründung zu Nr. 6.

Nr. 6:

Die bisherigen §§ 7 bis 9 sind entbehrlich.

Für § 7 ergibt sich das einmal daraus, daß für Wider-spruchsbescheide (bisher Beschwerde- und Einspruchs-bescheide) die VwGO selbst in § 73 Abs. 3 eine gesetzliche Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung begründet, deren Wieder-holung in einem Landesgesetz nicht notwendig ist. Zum an-deren folgt das aus folgender Überlegung.

Die gesetzliche Begründung einer Verpflichtung, jeden (schriftlichen) Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen, würde dazu führen, daß auch Maß-nahmen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden müßten, bei denen das bislang nicht die Regel war, wie z. B. Entscheidungen einer Schule, eines Prüfungsausschusses oder einer sonstigen Behörde über die Aufnahme eines Schülers in eine Schule, die Versagung der Versetzung in der Schule, über das Nichtbestehen einer Prüfung, über die Erteilung ungünstiger Zeugnisse. Auch jeder begünstigende Verwaltungsakt müßte mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ausgestattet werden, wenn er z. B. die Verpflichtung zur Zahlung einer — sei es auch nur geringen — Gebühr ent-hält. Alle diese Maßnahmen werden in der Rechtsprechung als Verwaltungsakte angesehen und können deshalb von demjenigen angefochten werden, der behauptet, daß sie in seine Rechte eingreifen (§ 42 Abs. 2 VwGO). Eine Ver-pflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung in solchen und ähn-lichen Fällen würde aber sowohl eine unnötige Beschwer für das behördliche Verfahren als Nachteile für den einzel-

nen Betroffenen bringen, denn gerade in den Fällen der ge-nannten Art würde der Betroffene durch die Rechtsbehelfs-belehrung zur Einlegung des Rechtsbehelfs ermuntert und damit zur Aufwendung von Kosten und Zeit veranlaßt wer-den, ohne daß ihm in der Regel der gewünschte Erfolg zuteil werden könnte.

Es empfiehlt sich daher nicht, an einer gesetzlichen Verpflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung festzuhalten, einer-lei ob in der Form einer Muß- oder Sollvorschrift, da auch eine Sollvorschrift die Behörde in gleichem Maße wie eine Mußvorschrift bindet. Auch kann ein Bedürfnis für eine solche Verpflichtung schon deshalb nicht gesehen werden, weil den rechtsstaatlichen Bedürfnissen bereits dadurch genügt ist, daß gem. § 70 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 VGO ohne eine Rechtsbehelfsbelehrung eine Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt, und daß der Betroffene, wenn ihm eine Rechtsmittelbelehrung nicht erteilt worden ist, noch inner-halb eines Jahres das zulässige Rechtsmittel einlegen kann. Die genannten Vorschriften veranlassen deshalb auch — was durch die Vergangenheit erwiesen ist — die Behörde, den Verwaltungsakt in aller Regel mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen, um nicht den für eine ordnungs-mäßige Verwaltung kaum tragbaren Nachteil in Kauf nehmen zu müssen, daß die Wirksamkeit ihres Verwaltungs-aktes wegen der Möglichkeit, ihn anzufechten, für ein Jahr in der Schwebe bleibt.

Der Senat ist deshalb der Ansicht, daß es genügt, wenn die Verwaltungsbehörden durch einen Erlaß (Dienst-anweisung) auf die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden.

§§ 8 und 9 enthalten vorwiegend Vorschriften, die etwas Selbstverständliches aussagen. § 9 Absatz 2 Satz 2 ist bereits jetzt wegen der Generalklausel der Verwaltungsgerichts-barkeit überholt. Für die Streichung des § 8 spricht im übrigen, daß sein Wortlaut zu der irrigen Auslegung ver-leiten kann, nach bremischem Recht könne ein Verwaltungs-akt nicht widerrufen werden. Da das aber § 8 nicht aus-sagen will und der Widerruf, der begrifflich die Abänderung des Verwaltungsaktes mit umfaßt, aus grundsätzlichen Er-wägungen im Gesetz überhaupt nicht geregelt werden soll, muß diese Vorschrift der Klarheit wegen fortfallen. Für den Widerruf eines Verwaltungsaktes sollen wie bisher, soweit nicht in speziellen Rechtsvorschriften ausdrückliche Regeln getroffen sind, auch weiterhin die von den Verwaltungs-gerichten hierfür aufgestellten allgemeinen Grundsätze gelten, zumal diese durch die künftige Rechtsprechung wahr-scheinlich vervollkommen werden.

Nr. 7:

Der Abschnitt I b ist den Vorschriften des 8. Abschnittes (§§ 68 bis 80 der VwGO) über das Vorverfahren angepaßt worden. Dabei konnten alle Vorschriften fortgelassen wer-den, die bereits in die VwGO Aufnahme gefunden haben (§§ 10 bis 13, 16 a, 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 alter Fassung).

(§ 10): Diese Vorschrift hat nur die Bedeutung eines Hin-weises auf die ohnehin anzuwendenden Vorschriften der VwGO und des Ausführungsgesetzes zur VwGO und soll als solcher die Arbeit mit dem Gesetz er-leichtern und die Vorschriften des Abschnitts I b über den Widerspruch im Gesetz selbst abrunden.

(§ 11): Die VwGO regelt nur die Zulässigkeit der Klage (§ 42 Abs. 2), nicht dagegen die Zulässigkeit des Widerspruchs. § 11 der Vorlage grenzt das Wider-spruchsrecht in Anlehnung an § 42 Abs. 2 VwGO ab.

(§ 12): Die Fassung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14. Die Abweichung des Wortlauts des Absatzes 2 stellt lediglich eine redaktionelle Verbesserung dar.

(§ 13): Der Wortlaut des bisherigen § 15 ist durch die Vor-schrift erweitert worden, daß die Rücknahme-erklärung auch gegenüber der Behörde abgegeben werden kann, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Behörde, die den Ver-waltungsakt erlassen hat, dem Widerspruch ab-helfen kann, ist für den Betroffenen oft nicht er-kennbar, welche Behörde „den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat“.

(§ 14): Im § 14 sind die bisher in den §§ 16 und 17 ent-haltenen Entscheidungsregeln unter Berücksichtigung der VwGO in übersichtlicherer Form aufgeführt. Da-bei war abweichend von der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 wegen der §§ 72, 73 VwGO auch die Bescheidung eines unzulässigen oder nicht frist-gerechten Widerspruchs der Widerspruchsbehörde zuzuweisen.

Der Neuregelung des Abschnitts II (Verwaltungszwang) liegt die Absicht zugrunde, aus Gründen der besseren Rechtsanwendung eine weitgehende Rechtseinheit auf diesem Gebiete mit dem Bund herzustellen und damit die bisherigen bremischen Vorschriften dem fortentwickelten Recht anzupassen. Die Übernahme der bundesrechtlichen Vorschriften empfiehlt sich besonders deshalb, weil diese gegenüber den aus dem Jahre 1934 stammenden bremischen Vorschriften eine bessere rechtsstaatliche Ausbildung erfahren haben und weil bei der künftigen Anwendung der neuen Bestimmungen die zu dem Bundesvollstreckungsgesetz ergangene Rechtsprechung, besonders des Bundesverwaltungsgerichts, herangezogen werden kann. Ferner wird dadurch eine weitgehende Angliederung an die Vorschriften der übrigen Bundesländer erreicht, von denen bereits mehrere die Bestimmungen des Bundesvollstreckungsgesetzes übernommen haben oder deren Übernahme beabsichtigen.

(§ 15): In Absatz 1 ist die bewährte Vorschrift des bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 1 mit der des § 6 Absatz 1 des Bundesvollstreckungsgesetzes vereinigt worden, um zu vermeiden, daß aus der Neuregelung der Zulässigkeit des Verwaltungszwangs der Schluß gezogen werden könnte, der Anwendungsbereich sei eingeeengt worden. In der Bundesfassung ist nämlich nicht der schriftliche Vergleich und das schriftliche Anerkennnis (auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts) als Grundlage für die Anwendbarkeit des Verwaltungszwanges aufgeführt.

Der Verwaltungszwang zur Durchsetzung einer Handlung, Unterlassung und Duldung soll unverändert grundsätzlich nur zulässig sein, soweit es sich um den Vollzug von Verwaltungsakten handelt. In der Verwaltung gibt es jedoch Fälle, in denen sofort gehandelt werden muß, ohne daß es möglich ist, erst einen Verwaltungsakt zu setzen oder den Verwaltungszwang vorher anzudrohen. In diesen Fällen muß der Verwaltungszwang sofort ausgeübt werden können. Dieser Grundsatz war auch bereits im Gesetz seit 1934 (§ 19 Abs. 4 Satz 1) aufgestellt. Damit ist der Verwaltungsbehörde keine Generalemächtigung für Eingriffe aller Art gegeben. Der sofortige Zwang soll vielmehr nur dann zulässig sein, wenn die Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig wird, das heißt, daß sie einen Verwaltungsakt hätte setzen oder den Verwaltungszwang hätte androhen können, wenn nicht ein sofortiges Handeln geboten war. Gegenüber der Bundesfassung weicht Absatz 2 dadurch ab, daß es entsprechend der bewährten bremischen Regelung des § 19 Absatz 4 Satz 1 für die Anwendung des sofortigen Zwangs genügen soll, wenn seine Anwendung zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr geboten erscheint, während im § 6 Absatz 2 des Bundesvollstreckungsgesetzes der objektive Tatbestand der Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr vorausgesetzt wird. Die Bundesfassung erscheint zu eng, da in den genannten Fällen nur selten noch so viel Zeit verfügbar ist, um eine eingehende Prüfung vorzunehmen, ob die von der Behörde als drohend beurteilte Gefahr auch objektiv in jeder Hinsicht vorliegt (z. B. im Falle der Einsturzgefahr eines Gebäudes an verkehrsreicher Straße). Es muß zum Eingriff genügen, wenn die Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Überzeugung gelangt ist, daß eine drohende Gefahr vorliegt und daß deren Beseitigung keinen Aufschub duldet. Der von der Maßnahme Betroffene ist durch die zulässigen Rechtsmittel gegen unrechtmäßige Eingriffe der Verwaltung ausreichend geschützt. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zu, die Verwaltungsbehörde wegen Schadensersatz zu verklagen.

Eine weitere Abweichung von der Bundesfassung liegt in Satz 2, den das Bundesgesetz nicht kennt. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann auf diese Vorschrift aber nicht verzichtet werden (bisher § 22 Absatz 3 Satz 2).

(§ 16): Eine ausdrückliche Bestimmung der Behörde, die den Verwaltungszwang vollzieht, enthielt das Gesetz von 1934 bislang nicht. Sie ist aus Gründen der Klarheit zweckmäßig. Für den Fall, daß der Verwaltungsakt nicht von einer unteren Verwaltungsbehörde erlassen ist, oder von einer Verwaltungsbehörde, die über Vollzugsorgane nicht verfügt, soll gemäß Absatz 2

eine andere untere Verwaltungsbehörde mit dem Vollzug des Verwaltungsaktes (und des Verwaltungszwanges) beauftragt werden können.

(§ 17): In der Aufzählung der einzelnen Zwangsmittel liegt keine Festlegung der Reihenfolge ihrer Anwendung, wengleich sich der Verwaltungszwang in der Regel in der genannten Reihenfolge vollziehen wird. Neu aufgenommen ist der unmittelbare Zwang (vgl. dazu § 20). Ebenfalls neu ist die Vorschrift des Absatzes 2 über die Verhältnismäßigkeit des anzuwendenden Zwangsmittels. Zwar gilt dieser Grundsatz bereits jetzt auf Grund verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, doch wird seine gesetzliche Festlegung wegen seiner Bedeutung und aus rechtsstaatlichen Gründen für erforderlich gehalten.

(§ 18): Gegenüber den §§ 19 und 20, die für die Anwendung der darin genannten Zwangsmittel besondere Voraussetzungen vorschreiben, soll das Zwangsgeld als das in der Regel mildere Zwangsmittel grundsätzlich in allen Fällen des § 15 Absatz 1 zulässig sein. Für die Fälle des § 15 Absatz 2 scheidet seine Anwendung allerdings aus, weil der sofortige Zwang ein Handeln der Behörde oder eines von ihr beauftragten Dritten verlangt.

Die bisherige Staffellung der Höhe des Zwangsgeldes in § 20 Absatz 2 alter Fassung ist als überflüssig fortgefallen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im § 17 Absatz 2 bietet genug Gewähr dafür, daß das Zwangsgeld nicht übermäßig hoch angesetzt wird. Andererseits hat die Vergangenheit gelehrt, daß auch Behörden unter der Verwaltungsstufe senatorischer Behörden gelegentlich genötigt sind, ein höheres Zwangsgeld anzudrohen und festzusetzen. Der Rahmen von DM 3,— bis DM 1000,— hält sich erheblich unter dem des § 11 Absatz 3 des Bundesvollstreckungsgesetzes (DM 3,— bis DM 2000,—).

(§ 19): Die Ersatzvornahme dient der Durchsetzung einer gebotenen Handlung, die ihrer Natur nach nicht allein von dem Willen des Pflichtigen abhängt, sondern auch durch einen anderen erledigt werden kann. Das Bundesvollstreckungsgesetz hat die Regel aufgestellt, daß unter Ersatzvornahme nur die Ausführung der Handlung durch einen von der Verwaltungsbehörde beauftragten Dritten zu verstehen sei. Abweichend von diesem Grundsatz folgt die vorgeschlagene Fassung der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 alter Fassung, wonach schlechthin die Ausführung der Handlung auf Kosten des Pflichtigen eine Ersatzvornahme darstellt, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ersatzhandlung durch einen beauftragten Dritten oder durch die Vollzugsbehörde selbst ausgeführt wird. Die Einbeziehung des eigenen Handelns der Behörde unter den Begriff der Ersatzvornahme und damit seine Unterstellung unter die für die Ersatzvornahme geltenden Regeln erscheint systematischer als die Bundesregelung. Durch sie wird außerdem folgender bedenkliche Nachteil der bundesrechtlichen Regelung vermieden: Nach dem Bundesvollstreckungsgesetz kann für die Ausführung der vertretbaren Handlung durch die Behörde vom Pflichtigen keine Kostenersatzung verlangt werden. Die Herausnahme der Ausführung durch die Behörde aus der Ersatzvornahme würde also — schon mit Rücksicht auf die Interessen des Steuerzahlers — zur Folge haben, daß die Vollzugsbehörde in den betreffenden Fällen die Handlung im Wege der Ersatzvornahme durch einen beauftragten Unternehmer vornehmen ließe. Dieser Weg ist aber in der Regel zeitraubender, umständlicher und für den Pflichtigen kostspieliger. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, solche Nachteile zu vermeiden und es deshalb bei der bisher bewährten Regelung zu belassen.

(§ 20): Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bestehen zur Zeit im Bereich der Verwaltung nur für die Polizeibehörden in dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 19. 2. 1954 (Brem. Ges. Bl. S. 25). Mit der Übernahme des § 12 des Bundesvollstreckungsgesetzes soll nunmehr auch auf dem Gebiete des Landesrechts ein Mangel in den Vollzugsmitteln der Verwaltung beseitigt werden, der vom Bundesgesetzgeber bereits 1953 ausgeräumt worden ist. Damit stehen den bremischen Behörden dieselben Zwangsmittel wie den Bundesbehörden zur Verfügung.

Die Übernahme des unmittelbaren Zwanges hat sich für folgende Fälle als notwendig erwiesen:

Durchsetzung von Maßnahmen der Wohnungspflege und der Obdachlosenbehörde, Maßnahmen im Bereich des Straßenverkehrs, wie die Entstempelung der Kennzeichenschilder nach §§ 17 und 29 d StVZO oder die Einziehung roter Kennzeichen nach Überschreitung des Rückgabetermins oder bei mißbräuchlicher Benutzung, Wegnahme von Urkunden und Ausweisen. Bisher wurde von den Behörden gelegentlich die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch genommen. Es ist jedoch fraglich, ob § 1 Abs. 1 des obengenannten Gesetzes vom 19. 2. 1954 eine solche Vollzugshilfe in den Fällen deckt, wo die Anwendung des unmittelbaren Zwanges in der Sachnorm, auf die die Maßnahme gestützt wird, nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Auch um Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen und schließlich um die Polizei von Maßnahmen zu entlasten, zu denen die Vollzugsbehörde selbst in der Lage ist, bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung der Verwaltungsbehörden zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges.

- (§ 21): Die Vorschriften über die Androhung der Zwangsmittel sind systematischer zusammengefaßt und bringen, abgesehen von der rechtsstaatlicheren Ausgestaltung im einzelnen, gegenüber dem bisher geltenden bremischen Recht (§ 19 Absätze 2 und 4, § 20 Absatz 3) keine wesentlichen Änderungen. Es verbleibt insbesondere bei dem Grundsatz, daß ein Zwangsmittel in der Regel schriftlich anzudrohen ist, daß es aber einer Androhung dann nicht bedarf, wenn schnelles Handeln aus den in § 15 Absatz 2 genannten Gründen geboten ist.

Absatz 3 stellt einen bisher bereits geltenden Grundsatz im Interesse der Beteiligten klar heraus:

Die Behörde muß sich bei der Androhung für ein bestimmtes Zwangsmittel entscheiden und darf sich die Wahl zwischen verschiedenen Zwangsmitteln nicht vorbehalten. Damit wird aber nicht unzulässig, beispielsweise für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen ein Verbot zunächst Zwangsgeld und für weitere Zuwiderhandlungen unmittelbaren Zwang anzudrohen, denn in einem solchen Falle werden für verschiedene Zuwiderhandlungen verschiedene Zwangsmittel angedroht.

- (§ 22): § 14 des Bundesvollstreckungsgesetzes schreibt für die Anwendung aller Zwangsmittel eine vorherige Festsetzung vor. Wie die amtliche Begründung zu dieser Vorschrift erkennen läßt, wird in der Festsetzung jedoch lediglich eine innerdienstliche Maßnahme gesehen, gegen die ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die vorgeschlagene Fassung folgt der bisherigen bremischen Regelung, nach der die Festsetzung nur für das Zwangsgeld erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 alter Fassung) und wonach die Festsetzung auch angefochten werden kann (§ 22 Abs. 2 alter Fassung). Hieran festzuhalten, erscheint wegen der Interessen der Betroffenen und auch mit Rücksicht auf das folgende Beitreibungsverfahren erforderlich. Der Betroffene muß vor der Beitreibung Gelegenheit haben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Das wird besonders bei Zwangsgeldfestsetzungen deutlich, die die Behörde wegen der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot vornimmt. Demgegenüber ist die Festsetzung mit der Wirkung eines Verwaltungsaktes entbehrlich bei der Ersatzvornahme und dem unmittelbaren Zwang, da hier ein vollstreckbarer Titel nicht geschaffen werden muß (so auch § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 alter Fassung).

Die Aufnahme der Vorschrift des Absatzes 2 ergibt sich aus der Beurteilung der Zwangsgeldfestsetzung als Verwaltungsakt und dient der Sicherung der Rechte des Betroffenen.

- (§ 23): Absatz 1 trifft im wesentlichen dieselbe Regelung wie bisher die §§ 19 Abs. 3 und 21 Abs. 3, läßt jedoch künftig zu, daß auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes für sofort vollziehbar erklärt wird. Diese Abweichung vom gegenwärtigen Rechtszustand ist im Interesse eines einheitlichen Vollzugs der Zwangsmittel und zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich. Da die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch bei der Androhung bzw. Festsetzung der Zwangsmittel den strengen Regeln

des § 80 VwGO unterliegt, sind die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen hinreichend gewahrt.

Für die Aufnahme der Ermächtigung, bei Ersatzvornahme geleisteten Widerstand notfalls mit Gewalt zu brechen, gilt die Begründung zu § 20 entsprechend. Die übrigen Vorschriften des § 23 entsprechen den bisherigen Bestimmungen wie folgt:

Absatz 3 dem § 20 Abs. 4 Satz 2,
Absatz 4 dem § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4,
Absatz 5 dem § 21 Abs. 1 Satz 2.

Der bisher in § 21 Absatz 1 Satz 2 nur für die Vollstreckung des Zwangsgeldes und der Zwangshaft aufgestellte Grundsatz der Einstellung für den Fall der Erfüllung des Verwaltungsaktes ist nunmehr ausdrücklich auch für die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang ausgesprochen.

- (§ 24): Die bisher in § 19 Abs. 2, § 20 und § 21 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften über die Ersatzzwangshaft sind durch Artikel 104 des Grundgesetzes und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dahingehend modifiziert, daß die Festsetzung und Vollstreckung einer Ersatzzwangshaft nicht ohne Mitwirkung eines Richters möglich ist. Dem entspricht auch die derzeitige Praxis, wonach die Behörde zu der Festsetzung einer Ersatzzwangshaft die Bestätigung des Amtsgerichts einholt, in dessen Gerichtsbezirk sie ihren Sitz hat.

Dem Prinzip nach soll an dieser Regelung festgehalten und der Gang des Verfahrens nunmehr auch im Verwaltungsverfahrensgesetz festgehalten werden. An die Stelle des Amtsrichters soll jedoch in Anlehnung an die bundesrechtliche Vorschrift des § 16 des Bundesvollstreckungsgesetzes der Verwaltungsrichter treten, da diese Zuständigkeitsregelung rechtssystematischer ist. Die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung, die die Festsetzung der Ersatzzwangshaft durch den Richter vorsieht, hält der Senat dagegen nicht für erforderlich und zweckmäßig, da nach seiner Ansicht den Erfordernissen des § 104 des Grundgesetzes durch eine Bestätigung der behördlichen Festsetzung durch den Richter in Verbindung mit den strengeren Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzwangshaft hinreichend Rechnung getragen wird, und weil das vorgeschlagene Verfahren außerdem dem bewährten und unbeantstandenen Verfahren nach dem Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. 7. 1957 (Brem. Ges. Bl. S. 71 — § 7) entspricht.

- (§ 25): Mit der Anwendung von Zwangsmitteln ist herkömmlich notwendigerweise verbunden, daß u. U. bestimmte Grundrechte eingeschränkt werden. So wird durch den Vollzug einer Ersatzzwangshaft gemäß § 24 stets das Recht auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) berührt. Ausdrückliche Vorschriften über die Beschränkung von Grundrechten enthielt das aus dem Jahre 1934 stammende Gesetz bisher nicht. Die Neuregelung der Vorschriften über die Ersatzzwangshaft und die Ersatzvornahme und die Zulassung des unmittelbaren Zwanges machen mit Rücksicht auf Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes die Aufnahme ausdrücklicher Bestimmungen über die Beschränkung der Grundrechte der Artikel 2 und 13 des Grundgesetzes erforderlich.

Nr. 9:

Der in § 23 enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften in Rechtsverordnungen bedarf es nicht, da hierzu der Senat bereits durch Artikel 124 der Landesverfassung ermächtigt ist. § 23 ist daher überflüssig.

Auch § 24 ist entbehrlich, da die Aufhebung der in ihm genannten Vorschriften nicht wiederholt zu werden braucht. Die danach aufgehobenen Vorschriften sind ohnehin nicht mehr anzuwenden: § 96 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung vom 25. 6. 1879 ist auf Grund der Vorschriften des Gesetzes von 1934 und den nunmehr vorgenommenen Änderungen nach dem Grundsatz, daß das jüngere Gesetz das ältere aufhebt, gegenstandslos, § 97 wegen der jetzt bundesrechtlichen Regelung des Rechtsbehelfsverfahrens.

Zu Artikel 13:

Diese Übergangsvorschrift ist aus § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang von 1934 übernommen worden. Sie soll klarstellen,

welche Behörde künftig den Widerspruchsbescheid erläßt, wenn der Widerspruch auf Grund einer Rechtsvorschrift eingelegt wird, nach der über eine eingelegte Beschwerde der Senat oder der Regierende Bürgermeister zu entscheiden hat.

Zu Artikel 14:

Das Datum des Inkrafttretens deckt sich mit dem Tage, an dem die VwGO in Kraft tritt. Das ist allein wegen der abweichenden Gestaltung des Widerspruchsverfahrens erforderlich.

Die in Abs. 2 Nummern 1—4 angeführten aufzuhebenden Vorschriften sind zum Teil deshalb entbehrlich, weil die in ihnen getroffenen Regelungen bereits in der VwGO oder in den Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes enthalten sind, zum anderen, weil sie wegen der Vorschriften der VwGO

über die Gerichtsorganisation der Verwaltungsgerichte gegenstandslos sind.

§ 3 Abs. 3 der 3. DVO zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 3. 3. 1949 (Nr. 5) läßt gegen Entscheidungen, durch die die Zulassung als Rechtsbeistand versagt wird, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Oberlandesgericht zu. Diese Regelung ist entbehrlich; auch in diesen Fällen soll künftig der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben sein. Die Vorschrift ist deshalb wegen der sonst auch für sie maßgeblichen Regel des Art. 6 des Entwurfs ausdrücklich aufzuheben.

Da durch die Vorschriften des II. Abschnitts das Gesetz von 1934 weitgehend abgeändert wird, ist eine Bekanntmachung des neuen Wortlauts dieses Gesetzes für die Verwaltungsbehörden und die Bevölkerung unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde ist in Absatz 3 eine Ermächtigung zu einer solchen Bekanntmachung aufgenommen worden.

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Abschnitt

Artikel 1

(zu § 3 VwGO)

Im Lande Bremen bestehen ein Verwaltungsgericht und ein Oberverwaltungsgericht. Sie haben ihren Sitz in Bremen. Ihr Gerichtsbezirk ist das Land Bremen.

Artikel 2

(zu § 4 Abs. 2, § 7, § 9 Abs. 2 VwGO)

Die Zahl der Kammern bei dem Verwaltungsgericht wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts, die Zahl der Senate bei dem Oberverwaltungsgericht wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts nach Anhörung des jeweils zuständigen Präsidiums und im Rahmen des Stellenplanes bestimmt. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts kann dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts hierfür Weisungen erteilen.

Artikel 3

(zu §§ 16 und 17 VwGO)

Richter im Nebenamt und Hilfsrichter werden vom Senat ernannt.

Artikel 4

(zu § 26 VwGO)

(1) Die Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter des Verwaltungsgerichts (§ 26 VwGO) und ihre Vertreter werden von der Bürgerschaft (Landtag) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode.

(2) Mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter müssen in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein.

(3) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Stellvertreter im Amt.

Artikel 5

(zu § 38 VwGO)

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des für die innere Verwaltung zuständigen Senators.

Artikel 6

(zu § 40 VwGO)

Soweit in bisherigen Landesgesetzen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesen worden sind, verbleibt es dabei.

Artikel 7

(zu § 47 VwGO)

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet nach Maßgabe des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag durch Beschluß über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift.

(2) Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

(3) Antragsgegner ist der Staat oder die Körperschaft, die die bestrittene Rechtsvorschrift erlassen hat.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung kann auf den Entscheidungssatz beschränkt werden.

Artikel 8

(zu § 68 VwGO)

(1) Eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es auch vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen erstinstanzliche Verwaltungsakte des Senats oder eines Senators. Das gleiche gilt für eine Verpflichtungsklage, wenn der Senat oder ein Senator die Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

(2) In diesen Fällen erläßt den Widerspruchsbescheid die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

Artikel 9

(zu §§ 73 und 185 Abs. 2 VwGO)

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erläßt den Widerspruchsbescheid der zuständige Senator, sofern nicht eine andere Stelle die nächsthöhere Behörde ist.

(2) Entsprechendes gilt abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadtgemeinde Bremen.

(3) In Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände erläßt den Widerspruchsbescheid die Aufsichtsbehörde.

Artikel 10

(zu § 187 Abs. 1 und 2 VwGO)

(1) Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen als Disziplinargerichte für die Beamten und Ruhestandsbeamten, deren Verhältnisse sich nach dem Landesbeamtengesetz bestimmen, die Dienststrafkammer beim Verwaltungsgericht und der Dienststrahof beim Oberverwaltungsgericht. Ausgenommen ist die Disziplinargerichtsbarkeit über richterliche Beamte (§ 109 der Bremischen Dienststrafordnung). Für die Besetzung der Disziplinargerichte und für das Verfahren vor diesen Gerichten gilt die Bremische Dienststrafordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Berufsgerichte für die Heilberufe angegliedert. Für die Besetzung und das Verfahren dieser Gerichte gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (Brem. Ges. Bl. S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz gelten für die Besetzung und für das Verfahren des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts die §§ 69 Abs. 2 und 70 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 3. 12. 1957 (Brem. Ges. Bl. S. 161) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 11

(zu § 187 Abs. 3 VwGO)

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung zur Beitreibung von Geldbeträgen richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 60 Absätze 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.

II. Abschnitt

Artikel 12

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und dem Verwaltungszwang in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1954 (Brem. Ges. Bl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)“.
2. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Landes, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Maßnahmen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, von Behörden und Beamten, die diese als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen, sowie für Maßnahmen der Justiz- und Vollzugsbehörden, gegen die nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz der Antrag auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte zulässig ist.

§ 2

Vorladungen

- (1) Die Verwaltungsbehörden können Personen vorladen,
 1. die Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren sind,
 2. die auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Auskunft verpflichtet sind,
 3. deren Anhörung oder Erscheinen gesetzlich vorgeschrieben ist,
 4. deren Anhörung zur Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, auf Grund dessen ein Verwaltungsakt erlassen werden soll.

In der Ladung ist tunlichst anzugeben, in welcher Angelegenheit oder in welcher Eigenschaft der Geladene erscheinen soll.

- (2) Beteiligte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Antragsteller oder der Betroffene,
2. der Antragsgegner, wenn ein solcher vorhanden ist,
3. sonstige Personen oder Personenvereinigungen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden können.

(3) Erscheint der Vorgeladene nicht und hat er sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorladung unter Androhung eines Zwangsmittels wiederholt werden.

(4) Weitergehende Befugnisse der Polizeibehörden bleiben unberührt.

§ 3

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(2) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden des Vertreters wird dem Vertretenen zugerechnet.

(3) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(5) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Behörde, die über die versäumte Rechtshandlung zu entscheiden hat.

3. § 4 fällt fort.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Bekanntgabe von Verwaltungsakten

(1) Ein Verwaltungsakt wird dadurch wirksam, daß er demjenigen zugeht, für den er bestimmt ist (Bekanntgabe).

(2) Ein Verwaltungsakt wird durch Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz, durch Erteilung einer schriftlichen Ausfertigung, durch Eröffnung zur Niederschrift oder mündlich bekanntgegeben. Ist der Verwaltungsakt an eine größere Anzahl von Personen gerichtet, so genügt in geeigneten Fällen öffentliche Bekanntmachung. Von einem mündlich bekanntgegebenen Verwaltungsakt wird den Beteiligten auf Antrag eine schriftliche Ausfertigung erteilt. Die mündliche Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

(3) Weitergehende Befugnisse der Polizeibehörden bleiben unberührt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Rückgabe von Urkunden und Sachen

(1) Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder ist seine Rechtswirkung aus einem sonstigen Grunde nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die zuständige Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder sonstigen Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Berechtigten überlassen worden waren oder ob er sie selbst angeschafft hat. Urkunden können, wenn ein schutzwürdiges Interesse an ihrem Besitz glaubhaft gemacht wird, wieder ausgehändigt werden, nachdem die Behörde sie als ungültig gekennzeichnet hat. Sonstige Sachen, die er selbst angeschafft hat, sind dem Berechtigten auf sein Verlangen wieder auszuhändigen, nachdem die Behörde sie unbrauchbar gemacht hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Erstattung von Geld.

6. Die §§ 8 und 9 fallen fort.

7. Abschnitt I b) „Beschwerde“ (§§ 10 bis 18) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

b) Widerspruch

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Für das Widerspruchsverfahren gelten

1. die Vorschriften des 8. Abschnitts (§§ 68 bis 80) der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17),
2. die Artikel 8, 9 und 11 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1960 (Brem. Ges. Bl. S.), und
3. die nachstehenden Vorschriften.

§ 11

Widerspruchsrecht

Der Widerspruch steht demjenigen zu, der geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 12

Widerspruchsschrift

(1) In der Widerspruchsschrift ist anzugeben, von wem und gegen welchen Verwaltungsakt der Widerspruch eingelegt wird und welche Entscheidung begehrt wird. Sie soll ferner Tatsachen, auf die der Widerspruch gestützt wird, und die Beweismittel bezeichnen.

(2) Fehlt der Widerspruchsschrift ein wesentliches Erfordernis, so darf der Widerspruch deswegen nur zurückgewiesen werden, wenn derjenige, der ihn eingelegt hat, den Mangel innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.

§ 13

Rücknahme des Widerspruchs

(1) Der Widerspruch kann durch Erklärung gegenüber der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder gegenüber der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, bis zu dessen Zustellung zurückgenommen werden. Die Erklärung soll schriftlich oder zu Protokoll dieser Behörde abgegeben werden.

(2) Die Rücknahme hat den Verlust des Rechtsbehelfs des Widerspruchs zur Folge.

§ 14

Entscheidung über den Widerspruch

Hilft die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, dem Widerspruch nicht ab, so wird von der Widerspruchsbehörde

1. ein Widerspruch, der nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt worden ist, als unzulässig zurückgewiesen,
 2. ein Widerspruch, der nicht für begründet erachtet wird, als unbegründet zurückgewiesen,
 3. auf einen Widerspruch, der für begründet erachtet wird, der angefochtene Verwaltungsakt aufgehoben. Die Widerspruchsbehörde kann dabei entweder in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverweisen. Die Behörde, an die die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Auffassung der Entscheidung der Widerspruchsbehörde gebunden."
8. Abschnitt II (§§ 19 bis 22) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„II. Abschnitt

Verwaltungszwang

§ 15

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Die Verwaltungsbehörden können durch schriftlichen Verwaltungsakt Personen zwingen, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wozu diese kraft öffentlichen Rechts, insbesondere kraft Gesetzes, kraft Verordnung oder kraft eines schriftlichen Vergleichs oder eines schriftlichen Anerkenntnisses gegenüber einer Behörde verpflichtet sind. Der Verwaltungsakt kann mit den Zwangsmitteln nach § 17 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Verhinderung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr geboten erscheint und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt. Dem Betroffenen ist die unmittelbare Anwendung von Verwaltungszwang unverzüglich bekanntzugeben, soweit sie ihm nicht bereits durch die Ausführung bekanntgeworden ist.

§ 16

Vollzugsbehörden

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat. Sie vollzieht auch den Widerspruchsbescheid.

(2) Eine untere Verwaltungsbehörde kann für den Einzelfall oder allgemein mit dem Vollzug beauftragt werden.

§ 17

Zwangsmittel

- (1) Zwangsmittel sind:
1. Zwangsgeld (§ 18),
 2. Ersatzvornahme (§ 19),
 3. unmittelbarer Zwang (§ 20).
- (2) Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

§ 18

Zwangsgeld

(1) Zwangsgeld ist in allen Fällen des § 15 Absatz 1 zulässig.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens DM 3,— und höchstens DM 1000,—.

§ 19

Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 20

Unmittelbarer Zwang

Führt das Zwangsgeld nicht zum Ziel oder ist es unzulässig, so kann die Vollzugsbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Gewalt zwingen.

§ 21

Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen, wenn sie nicht sofort angewendet werden können (§ 15 Absatz 2), angedroht werden. Die Androhung bedarf der Schriftform. Für die Erfüllung der Verpflichtung ist eine Frist oder ein Termin zu bestimmen. Fristen und Termine sind so zu bemessen, daß der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet oder den Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(3) Die Androhung muß sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.

(4) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(5) Soll die Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht und so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht oder gewechselt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Bei Verwaltungsakten, die ein wiederholtes Handeln oder ein Dulden oder Unterlassen verlangen, kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden; Absatz 1 Sätze 3 und 4 findet keine Anwendung.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

§ 22

Festsetzung des Zwangsgeldes

(1) Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, oder hat der Pflichtige der Verpflichtung, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen, oder der Verpflichtung zu einem wiederholten Handeln zuwidergehandelt, so setzt die Vollzugsbehörde das angedrohte Zwangsgeld fest.

(2) Die Festsetzung ist zuzustellen.

§ 23

Anwendung der Zwangsmittel

(1) Ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder die Androhung der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges unanfechtbar geworden, oder ist ihr sofortiger Vollzug angeordnet, oder hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, so wird

1. das festgesetzte Zwangsgeld eingezogen,
2. die Ersatzvornahme oder der unmittelbare Zwang der Androhung gemäß angewendet.

(2) Leistet der Pflichtige bei der Ersatzvornahme Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden.

(3) Wird die Handlung auf Kosten des Pflichtigen im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt (§ 19), so setzt die Vollzugsbehörde die ihr daraus entstandenen notwendigen besonderen Aufwendungen (Kosten) gegenüber dem Pflichtigen fest.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld sowie die festgesetzten Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

(5) Der Vollzug eines Zwangsmittels ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

§ 24

Ersatzzwangshaft

(1) Ist die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden oder steht fest, daß sie keinen Erfolg haben wird, so kann die Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei der Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(3) Die Anordnung der Ersatzzwangshaft bedarf der Bestätigung durch das Verwaltungsgericht. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluß.

(4) Die Ersatzzwangshaft ist, nachdem ihre Festsetzung unanfechtbar geworden ist, auf Antrag der Vollzugsbehörde von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken. Der Betroffene kann die Vollstreckung jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag des Zwangsgeldes entrichtet. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 25

Einschränkung von Grundrechten

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden eingeschränkt:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
 3. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes)."
9. Abschnitt III (§§ 23 und 24) fällt fort.

III. Abschnitt

Artikel 13

Überleitung früherer Zuständigkeiten

Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen der Senat oder der Regierende Bürgermeister zur Entscheidung über Beschwerden für zuständig erklärt worden ist, erläßt an ihrer Stelle der zuständige Senator den Widerspruchsbescheid.

Artikel 14

Inkrafttreten und aufgehobene Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits durch die Verwaltungsgerichtsordnung außer Kraft treten:

1. die zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 5. August 1947 erlassene
2. Ausführungsverordnung vom 23. Oktober 1947 (Brem. Ges. Bl. S. 271),
3. Ausführungsverordnung vom 25. November 1947 (Brem. Ges. Bl. S. 297),
7. Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1952 (Brem. Ges. Bl. S. 10),
8. Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1953 (Brem. Ges. Bl. S. 48),
9. Ausführungsverordnung vom 17. September 1954 (Brem. Ges. Bl. S. 105),
10. Ausführungsverordnung vom 10. Mai 1955 (Brem. Ges. Bl. S. 73),
2. die §§ 1 bis 4 der 6. Ausführungsverordnung zum Verwaltungsgesetz vom 14. März 1949 (Brem. Ges. Bl. S. 47),
3. die Verordnung zur Änderung der 6. Ausführungsverordnung zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. September 1949 (Brem. Ges. Bl. S. 194),
4. das Gesetz über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten vom 26. Februar 1952 (Brem. Ges. Bl. S. 13),
5. § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 3. März 1949 (Brem. Ges. Bl. S. 43).

(3) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungszwang vom 11. April 1934 in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen und dabei eine durchlaufende Numerierung der Paragraphen vorzunehmen.

Bekanntgemacht im Auftrag des Senats,
Bremen, den